

Spesenordnung des Rhein Hessischen Tischtennis-Verbandes



Stand: Dezember 2018

Gliederung

Inhaltsverzeichnis

- Abschnitt A: Fahrkostensatz**
- Abschnitt B: Tagegelder und -sätze**
- Abschnitt C: Aus- und Fortbildung Schiedsrichter**
- Abschnitt D: unentgeltliche Verpflegung**
- Abschnitt E: Übernachtungskosten**
- Abschnitt F: Abrechnungssätze RTTVR**
- Abschnitt G: Übungsleiterhonorare je Zeitstunde**
- Abschnitt H: Abrechnung von Sportler/-innen**
- Abschnitt I: Informationen**

Inhaltsverzeichnis

Gliederung.....	1
Abschnitt A – Fahrkostensatz.....	3
Abschnitt B – Tagegelder und -sätze	3
Abschnitt C – Aus- und Fortbildung Schiedsrichter	3
Abschnitt D – unentgeltliche Verpflegung	4
Abschnitt E – Übernachtungskosten.....	4
Abschnitt F – Abrechnungssätze RTTVR.....	4
Abschnitt G – Übungsleiterhonorare je Zeitsunde	4
1 Kreiskadertrainer.....	4
2 Verbandskadertrainer.....	4
3 Betreuung Projekte sowie Schul- und Breitensportveranstaltungen	4
4 Referenten-, Projekt- und Schulungshonorare	4
Abschnitt H – Abrechnung von Sportler/-innen.....	5
Abschnitt I – Informationen.....	5

Abschnitt A – Fahrkostensatz

1. Für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten der 2. Klasse zzgl. evtl. Zuschläge erstattet.
2. Für Fahrten mit einem PKW werden als Auslagenersatz 0,27 EURO je Kilometer gewährt. Wer sich bei einer Gemeinschaftsfahrt aus persönlichen Gründen ausschließt, hat keinen Anspruch auf Kostenersatz.

Abschnitt B – Tagegelder und -sätze

1. Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen gemäß §9 Absatz 4a EStG.

2. Tagegelder bei Sitzungen/Arbeitstagungen

Als Tagegelder für Funktionsträger werden bei einer Abwesenheit gemäß u.a. Staffelung vom Heimatort folgende Sätze gemäß u.a. Staffelung gezahlt:

- bei einer Tagungsdauer bis 4 Stunden = 0,00 €
- bei einer Tagungsdauer von 4 bis 8 Stunden = 9,00 €
- bei einer Tagungsdauer von 8 bis 12 Stunden = 16,00 €
- über 12 Stunden(Tagesveranstaltung) = 20,00 €
- über 24 Stunden Mehrtagesveranstaltung mit Übernachtung = 24,00 €

Bei allen Sitzungen und Arbeitstagungen auf Verbands- oder Kreisebene werden, sofern der Verband Getränke und/oder Essen stellt, keine zusätzlichen Tagegelder gezahlt.

3. Tagegelder bei sportlichen Veranstaltungen

Für Betreuer / Trainer bei sportlichen Veranstaltungen werden bei einer Abwesenheit vom Heimatort folgende Sätze gemäß u. a. Staffelung gezahlt:

- Anreisetag : 30,00 €
- Voller Veranstaltungstag: 45,00 €
- Abreisetag: 30,00 €

4. Tagegelder bei Schiedsrichtereinsätzen

Schiedsrichtereinsätze werden wie folgt abgerechnet:

- bei einem Einsatz bis zu 8 Stunden = 10,00 €
- bei einem Einsatz über 8 bis 12 Stunden = 13,00 €
- bei einem Einsatz von über 12 Stunden = 20,00 €

5. steuerfreie Tagegeldsätze

Der RTTV übersteigt mit den in Abschnitt A aufgeführten Beträgen die gesetzlichen Höchstgrenzen für steuerfreie Tagegeldsätze.

Regelsätze (Stand vom 01.01.2014):

- bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Std., aber mind. 8 Std. = 12,00 €
- bei einer Abwesenheit von 24 Std. = 24,00 €
- im Übrigen für den An- und Abreisetag jeweils = 12,00 €

Die Tagegeld-Differenz muss somit eigenständig versteuert werden.

Abschnitt C – Aus- und Fortbildung Schiedsrichter

Referentenhonorare (Honorar je Lerneinheit á 60 Minuten) für alle stattfindenden Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen = 18,00 Euro.

Es wird nur die tatsächliche Referentenzeit in Ansatz gebracht. Unterbrechungen (z.B. Mittagstisch) bzw. die An- und Abreisezeiten werden nicht angerechnet.

Bei Fortbildungen für Schiedsrichter erhalten die Teilnehmer eine Erstattung der notwendigen Fahrtkosten gemäß Abschnitt A Ziffer 2. Zusätzlich übernimmt der RTTV die Kosten für alkoholfreie Getränke.

Abschnitt D – unentgeltliche Verpflegung

Hierzu zählt auch das Frühstück im Hotel werden mit folgenden Beträgen in Abzug gebracht:

- Frühstück = 3,00 €
- Mittagessen = 5,00 €
- Abendessen = 7,00 €

Abschnitt E – Übernachtungskosten

Die Kosten für eine notwendige Übernachtung werden auf Nachweis erstattet. Übernachtungen werden grundsätzlich von der Geschäftsstelle gebucht. Ausnahmsweise kann die Buchung bei DTTB-Sitzungen direkt durch den betroffenen Verbandsmitarbeiter erfolgen, wenn die Buchung über das DTTB-Generalsekretariat erfolgt.

Abschnitt F – Abrechnungssätze RTTVR

Für die Abrechnung von Reisekosten anlässlich gemeinsamer Veranstaltungen des RTTV und TTVR einschließlich des Starts gemeinsamer Mannschaften bei überregionalen Meisterschaften und/oder Ranglisten gelten die Abrechnungssätze, welche zwischen RTTV und TTVR vereinbart worden sind.

Abschnitt G – Übungsleiterhonorare je Zeitstunde

1 Kreiskadertrainer

- Trainer mit C-Lizenz als Stützpunktleiter 14,00 €
- Trainer mit mindestens B-Lizenz als Stützpunktleiter 16,00 €
- Co-Trainer mit C-Lizenz 12,00 Euro
- Co-Trainer mit mind. D-Lizenz 7,50 €

2 Verbandskadertrainer

- Trainer mit C-Lizenz 15,00 €
- Trainer mit B-Lizenz 16,00 €
- Trainer mit A-Lizenz 18,00 €

3 Betreuung Projekte sowie Schul- und Breitensportveranstaltungen

- 13,00 € (höchstens 78,00 € pro Tag)

4 Referenten-, Projekt- und Schulungshonorare

Das Honorar wird für eine Lerneinheit á 45 Minuten festgelegt:

Referentenhonorar für alle im RTTV stattfindenden Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen 18,00 €.

Es wird nur die tatsächliche Trainings- und Referenzzeit in Ansatz gebracht. Unterbrechungen (z.B. Mittagstisch) bzw. die An- und Abreisezeiten werden nicht angerechnet.

Abschnitt H – Abrechnung von Sportler/-innen

Sportler, die im Auftrag des RTTV an Veranstaltungen teilnehmen, können erhalten:

1. Fahrtvergütung, wobei der Vorstand festlegt, welche Beförderungsmittel vergütet werden.
2. Soweit die Verpflegung vom RTTV nicht gestellt wird (hierüber ist vom Vorstand vorher zu entscheiden) können Spesen, wie im Abschnitt B festgelegt, vergütet werden.
3. Fallen Übernachtungskosten an, gilt die im Abschnitt E getroffene Regelung.

Abschnitt I – Informationen

1. Für auswärtige Teilnehmer zählt als Sitzungsdauer die erforderliche An- und Rückreisezeit mit.
2. Soll ausnahmsweise bei Vorliegen triftiger Gründe von der bevorstehenden Ordnung abgewichen werden, so ist hierfür die Zustimmung des Vorstandes notwendig.

Schlussbestimmung:

Diese Spesenordnung kann durch Beschluss des Beirates geändert werden. Sie wurde in der vorliegenden Fassung durch den Beirat beschlossen und tritt mit Wirkung vom 09.03.1976 in Kraft. Änderungen bis Dezember 2018 sind eingearbeitet.